

## Bemessung des Gebührenäquivalentes von dem Kirchen- und Pfründenvermögen

von Anton Pinzger, Consistorial-Sekretär in Linz.

Laut Finanz-Ministerial-Erlaß vom 26. Juli 1880<sup>1)</sup> hat die Einbekennung des dem Gebührenäquivalent unterliegenden beweglichen und unbeweglichen Vermögens für das vierte Decennium (1881—1890) längstens bis Ende April 1881 zu geschehen und sind nach §. 21 die Bekennenisse von den Aequivalentpflichtigen in Wien, Prag und Lemberg, in Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Krain, Schlesien, im Küstenlande und in der Bukowina bei den in diesen Städten und Ländern aufgestellten Gebührenbemessungsämtern, also nicht bei den zugehörigen Steuerämtern, in den übrigen Kronländern bei den zuständigen Finanzbezirksdirectionen zu überreichen und zwar auf den vorgeschriebenen Formularien, welche bei jedem Steueramte zu bekommen sind. Da die ebenfalls mittelst eigener Formularien einzubekennenden Rechte, wie das Jagd-, Fischerei-, Mühl-, Schank-, Markt-, Mauth- und Ueberfuhrrecht bei Kirchen und Pfründen fast gar nicht vorkommen, so befassen wir uns hier nur mit der Art der Einbekennung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, und zwar wie in Oberösterreich und wohl auch in den Kronländern die Gepflogenheit herrscht.

### A. Einbekenniß des beweglichen Vermögens.

(Formular auf der nächsten Seite.)

Rubrik 1. Hier ist der bare Kassabestand am 1. Jänner 1881 ohne Rücksicht auf Zweck und Verwendung einzustellen<sup>2)</sup>, dann die Interessenrückstände und zwar nach der Gutmachung der Kirchenrechnung pro 1880<sup>3)</sup>

Rubrik 2 und 15 ergänzen sich; in die letztgenannte Rubrik sind jene Capitalien einzustellen, welche in den Jahren 1872—1880 incl. durch Schenkung, Stiftung oder Vermögensübertragung von Todeswegen erworben wurden<sup>4)</sup>, in die

<sup>1)</sup> Die im Nachstehenden angeführten Paragraphen beziehen sich auf diesen Erlaß, welcher bei jedem Steueramte um 5 kr. zu erlangen ist.

<sup>2)</sup> Es versteht sich von selbst, daß, je weniger Barschaft vorhanden ist, desto weniger Gebühräquivalent zu zahlen kommt, daher es für die Kirche nur von Nutzen sein kann, wenn etwa nothwendige Anschaffungen noch im Verlaufe des Jahres 1880 gemacht wurden und hiedurch die Barschaft möglichst erschöpft worden ist.

<sup>3)</sup> Bei dem Pfründenvermögen ist diese Rubrik nicht auszufüllen, da eine etwa vorhandene Barschaft ohnehin dem Pfründeninhaber gehört.

<sup>4)</sup> Auf bewegl. Sachen, welche nicht auf eine der 3 obigen Arten im letzten Decennium zugewachsen sind, sondern auf andere Weise, z. B. durch Refracti-

**Einbekenntniß des beweglichen Vermögens**  
nach dem Vermögenstande am 1. Jänner 1881.

<b>Gegenstand</b>	<b>Wert h</b>						<b>Ziffernung</b>
	laut Rechnung Anga. des Verpflichteten gerichtliche Schätzung, Börsenkurs	einzelne fl.	zu- sammen fl.	Richtig gestellter Betrag fl.	Betrag fr.		
<b>I. Aktivstand.</b>							
1. Baares Geld, u. s. abgesondert : Gold ausländische Silbermünzen ausländisches Papiergele	laut Kirchen- rechnung	70 20					
Binden von Kapitalien, welche aus der vor dem 1. Jänner 1881 im Rückstande haften und alles andere	dto.	21 —	91 20				
2. Kapitalien, angelegte : laut Spe- zifikation	dto.	1630 —					
a) bei Privaten u. d. abgesondert: in Gold " ausländische Silbermünze " ausländischem Papiergele " andere Geldsorten für bereits abgelöste Natural- Leistungen an geistlichen Be- nefizien oder an Kirchen	dto.	980 —					
b) in öffentlichen Fonden	u. Kurswerth	7855 80	10465 80				
c) in anderen Wertpapieren							
3. Arbeiten in Gold und Silber							
4. Preissachen							
5. Vorräthe, welche nicht als fundus instructus der dem Be- kenntnißleger gehörenden unbewegl. Sachen anzusehen sind							
6. Viehstand, nicht zum fundus instructus der unbeweglichen Sachen gehöriger		—					
7. Einrichtungsstücke und Gerät- schaften							
8. Bilder u. a. Gegenstände der Kunst							
9. Bücher und andere Gegenstände der Wissenschaft							
10. Botivgeschenke, die zum Gottes- dienste nicht gewidmet sind	laut Rechnung	600 —	600				
11. Kirchenbeiträge							
12. Alle anderen beweglichen Sachen zum fundus instructus nicht gehörig							
13. Natural- und Geldleistungen an geistliche Benefizien jährl. 10 fl. 50 fr. Wert nach der Fassion	Kapitalswert.	210 —	210 —				
14. Gegenstände, von welchen im Grunde des Gesetzes die Be- freiung vom Gebühren-Aequiva- lenta angeprochen wird, oder welche als fundus instructus der unbeweglichen Sachen über- gangen wurden			11367 —				
15. Gegenstände, von welchen die Gebührenpflicht erst später ein- zutreten hat, laut Spezifikation	Wertpapiere Börsenkurs	1800 —					
II. Passivstand laut Spezifikation.							
Hypothesirter							
Nicht hypothesirter							
III. Reiner Vermögensstand.	laut Kirchen- rechnung	1367 —					
Wird vom Aktivstande Post 1 bis 13 im Betrage von							
der Passivstand abgezogen mit verbleibt reiner gebührenpflich- tiger Vermögensstand	—	—	—	11367 —			
	—	—	—	1367 —			
	—	—	—	10000 —			

erste (2) alle übrigen am Ende des Jahres 1880 vorhandenen Capitalien. Der Werth der öffentlichen Obligationen ist nach dem Börsenkurse vom 31. Dezember 1880 anzugeben und sind zu den Ansätzen 2 und 15 Specificationen der Obligationen mit Angabe sämmtlicher Merkmale nach dem vorgeschriebenen Muster, welches sich auf der 2. und 3. Seite des Bekennnißformulars befindet, anzugeben.

Bei Rubrik 2. P. a, 5 sind die Sammlungsablösungs-  
beträge einzustellen, auch wenn noch nicht alle Zahlungspflichtigen  
ihre Gebühr entrichtet haben; die bereits in öffentlichen  
Fonds angelegten Ablösungs-Capitalien gehören zu P. b.

Rubrik 3, 4, 10<sup>1)</sup> kommen nur bei Wallfahrtskirchen,  
wo ein sogenannter Kirchenschatz vorhanden ist, auszufüllen, dann  
ebenso wie Rubrik 8 und 9, bei Klöstern und Instituten,  
welche Kunstsammlungen und Bibliotheken<sup>2)</sup> besitzen; am wenig-  
stens geht man bei diesem Einbekenntnisse irre, wenn man, im  
Falle als kein besonderer Zuwachs stattfand, jene im Jahre 1870  
einbekannten Beträge wieder angibt.

Rubrik 5, 6, 12, 14 beziehen sich auf Pfründen, deren  
Nutznießer eigentlich kein Privateigenthum besitzen, wie diez z. B.  
bei den einem Kloster oder Stifte incorporirten Pfarren der  
Fall ist. Bei den Säkularpfründen bleiben diese Rubriken un-  
ausgefüllt.

Rubrik 11. Hier kommt der nach einer 5%igen Verzin-  
zung capitalisirte Werth der Kirchensitzgelder nach einem 10jäh-  
rigen (1871—1880) Durchschnitt, welcher in einer eigenen Bei-  
lage nachzuweisen ist, anzugeben. Um diesen Capitalswerth zu  
finden, braucht man nur den betreffenden Betrag mit 20 zu  
multiplizieren. Belaufen sich z. B. die Kirchensitzgelder nach obigen

---

ficirung heimbezahlter Capitalien, verloster Obligation, durch Anlage der ent-  
behrlichen Barfschaft, durch Ablösung von Geld- und Naturalleistungen hat  
nach §. 15 die Anmerkung 3 zur T. P. 106 B e des Gesetzes vom 13. De-  
zember 1861 keine Anwendung. Diese unterliegen ohne Rücksicht auf die Besitz-  
dauer vom 1. Jänner 1881 an dem Gebührenäquivalente. Die genannte An-  
merkung 4 lautet: Die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäqua-  
lentes beginnt mit Ablauf des 10. Jahres von dem Zeitpunkte an gerechnet, an  
welchem der Staatschaz das Recht auf die ordentliche Gebühr von dem Ver-  
mögenserwerbe erlangt hat.

<sup>1)</sup> Nach Anmerkung 2 b der T. P. 106 D sind die zum Gottes-  
dienste gewidmeten beweglichen Sachen der Kirchen und Bethäuser vom Ge-  
bührenäquivalente befreit.

<sup>2)</sup> Nach §. 19 sind Stiftsbibliotheken, wenn sie Eigenthum der Corpora-  
tion und nicht ein von dieser zu Unterrichtszwecken bleibend gewidmetes, vom  
Eigenthum der Corporation getrenntes, selbstständiges Vermögen bilden, sind  
dem Gebührenäquivalente unterworfen.

Durchschnitt auf 45 fl., so ist der Werth mit 900 fl. anzusezen.<sup>1)</sup>

Rubrik 13. In der Fassion erscheint wohl, wenigstens in Oberösterreich, der Werth der Naturalleistungen (Geldgiebigkeiten) nicht angegeben; als solcher ist daher, wie bei den Beträgen, der im Hinblick auf eine 5%ige Verzinsung sich ergebende Capitalsbetrag anzusezen. Der Ausweis über den 10jährigen Durchschnitt des Sammlungswertes braucht nicht gerade von der Gemeindevorstehung bestätigt zu sein. Zu beachten ist, daß bei Naturalsammlungen von dem Durchschnittswerte die 10%igen Einbringungskosten abzuziehen sind. Freiwillige Sammlungen sind nicht einzubekennen.

H. Passivstand. Bei Kirchen und Pfründen sind die Passiven durchwegs nicht hypothekirte. Diese sind in ihrem nominalen und effectiven Werthe auf der 4. Seite des Einbekenntnis-Formulars specificirt; auf der 1. Seite aber summarisch anzugeben, und zwar nach dem Stande am 31. December 1880. Die Tilgung der Passiven während der Vorschreibungs-Periode bewirkt keine Aenderung im Gebührenausmaße. Wenn eine Bauschuld auf einer Pfründe lastet, so ist nach der gepflogenen Praxis des hiesigen Gebührenbemessungsamtes nicht diese, sondern der im nächsten Decennium zu zahlende Bauschilling als Passivum in Abzug zu bringen; z. B. die Bauschuld beträgt 4000 fl.; diese wird durch einen jährlichen Bauschilling (Capital und Zinsen) von 250 fl. getilgt; es kommen sonach 2500 fl. unter die Passiven einzureihen. Beträge, wie z. B. capitalisirter Werth des von der Pfründe zu leistenden Kaplangehaltes oder der Steuerleistung und dgl. werden als Passiven nicht passirt, ebenso sind nach §. 19 die aus der Stiftung zu leistenden Verbindlichkeiten nicht in Abzug zu bringen.

ad III. Wird vom Activstande Post 1 bis 13<sup>2)</sup> das Passivum abgezogen, verbleibt der gebührenpflichtige Vermögensstand, von welchem das Äquivalent mit 1½% und 25%igen Zuschlag für das Decennium berechnet wird.

<sup>1)</sup> Die Funeralien-, Tafel-, Sammlungs- und Opferstockgelder bei der Kirche, Stolagebüchern, Messstipendien und andere freiwillige Gaben zur Pfründe unterliegen nach Finanz-Ministerial-Erlaß vom 3. September 1864, B. 22.253, beziehungsweise 28. Februar 1864, B. 52.591, nicht dem Gebührenäquivalente und ist also deren Werth nicht einzubekennen.

<sup>2)</sup> In den meisten gedruckten Formularien, sowie in jenem, welches dem Finanz-Ministerial-Erlaß vom 26. Juli 1880 beigegeben ist, findet sich der wesentliche Druckfehler: 1—15, da doch Rubrik 14 und 15 ihrer Natur nach nicht zu den gebührenpflichtigen zu zählen sind.

Bon dem im Formulare angegebenen Vermögen pr. 10.000 fl. beträgt die  $1\frac{1}{2}\%$ ige Gebühr 150 fl.; hiezu der 25%ige Zu-  
schlag pr. 37 fl. 50 fr.; macht zusammen 187 fl. 50 fr. für  
10 Jahre; es entfällt somit für Ein Jahr ein Aequivalent von  
18 fl. 75 fr.

B. Einbekennniß des unbeweglichen Vermögens.

(Formulare auf den nächsten Seiten.)

Dieses hat nach nebenstehendem Formulare zu geschehen und ist hiebei folgendes zu beachten:

1. Für jeden Steuerbezirk ist über die in demselben gele-  
genen unbeweglichen Sachen eine abgesonderte Fassion zu legen  
und jeder Steuerbezirk für sich abzuschließen.

Diese abgesonderten Fassionen sind auf dem Titelblatte fortlaufend arithmetisch zu nummeriren. Die einzelnen Abschlüsse sind entweder, sofern es der Raum zuläßt, auf der letzten Fassion, oder im gegentheiligen Falle in einer eigenen Uebersicht auf einer Fassionsdruckorte in derselben Reihenfolge zusammenzustellen und ist sodann das Gesamtergebniß anzusezen. Sowohl jede Fassion als auch die abgesonderte Zusammenstellung der Abschlüsse ist von dem Gebührenpflichtigen mit Beifügung des Ortes und Da-  
tums zu fertigen.

2. Grundstücke von gleicher Cultur sind zwar mit ihren Parcellen-Nummern aufzuführen<sup>1)</sup>, aber es genügt das Flächen-  
maß, den Reinertrag und die Steuer derselben bloß summarisch  
anzugeben.

3. Der Umstand, daß der Gebührenpflichtige den Gebrauch  
oder Fruchtgenuß eines Gegenstandes an eine dritte Person über-  
lassen hat (Pacht), überhebt ihn nicht von der Verpflichtung zur  
Entrichtung des Gebührenäquivalentes.

4. Jenes Vermögen, bei dem die Verpflichtung zur Ent-  
richtung des Gebührenäquivalentes nach den Bestimmungen des  
§. 16 und der T. P. 106 B e) Anmerkung 3 des Gesetzes vom  
13. Dezember 1862 erst nach dem 1. Jänner 1881 eintritt, ist  
in das Bekennen nicht aufzunehmen, sondern in einer dem-  
selben beizuschließenden Uebersicht mit Angabe des Gegenstandes,  
des Rechtstitels und Zeitpunktes der Erwerbung, dann des Amtes,  
bei welchem die Gebühr für die Erwerbung vorgeschrieben wurde.  
Dieser Punkt hat insbesonders auf die Grundläufe Bezug, die  
vom Jahre 1872 an zur Pfriünde beziehw. Kirche gemacht wurden.

<sup>1)</sup> Da das Flächenmaß und der Reinertrag aus den Katastralauszugs-  
bögen zu ersehen sind, so erscheint es angezeigt, sich bei Zeiten die Katastral-  
auszüge vom k. k. Steueramt zu verschaffen, wenn solche nicht ohnehin bei der  
Pfriünde vorhanden sind.

Kronland : Oberösterreich

Finanzbezirk : Linz

## Bekenntniss des Vermögens

zur Bemessung des Gebühren-Aquivalents von dem Werthe pr. 8000 fl. unbeweglicher Sachen

### Besitzer

#### Grundbesitz mit Inbegriff der Bauarea

Ge-

Steuerbehörde	Steuergemeinde	Post-Nr. im Besitzstand-Hauptbuch	Parzellen-Nr.	Flächen-Maß	Katastral-Reinertrag	Flächen-Maß und Culturs-Gattung	um jährliche	Durchschnittlicher Kaufpreis von 1 Joch derselben Art u. Lage in der letzten Zeit	einbekannter	anerkannter oder richtig gestellter	Den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechender			
											fl.	fr.	fl.	fr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	Conscriptions-Nr.

Anmerkung. Die Rubriken „Durchschnittlicher Kaufpreis“ oder „richtig gestellter Werth“ und

## der Pfarrpföründe Jeging

samt Fundus instructus für die Zeit vom 1. Jänner 1881 bis Ende Dezember 1890.

### Blattseite des Katasters

#### bände

Befindtheile	um jahr- liche	aner- kannter oder richtig gestell- ter	Grund- steuer	Haus- klassen- steuer	Haus- zins- steuer	Gattung Anzahl und Menge	aner- kannter oder richtig gestell- ter	Gesamtbetrag der Grundstücke, der Gebäude u. des Bugehörs	Fundus instructus nach §§. 296 und 297 a. b. G. B.		Aner- kannter oder richtig gestell- ter
									Wert	Wert	
			fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	27

„Blattseite des Katasters“ sind der amtlichen Ausfüllung vorbehalten.

Abfall und Zunachs im Laufe des III. Decennium laut  
Vertrags und Bergobhübung sowie weitere Anmerkungen

Ist aber die 10jährige Besitzdauer von diesen neuen Erwerbungen eingetreten, so ist diese innerhalb 8 Tagen nach Eintritt der Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes auf dem vorgeschriebenen Muster einzubekennen.

5. Der Werth der Grundstücke ist im Allgemeinen mit Berücksichtigung der ortsbülichen Kaufpreise aus der letzten Zeit, bei Gebäuden nach den Herstellungskosten einzubekennen. Erklärt der Gebührenpflichtige, daß er in Ermangelung von Anhaltpunkten zur genauen Werthsbestimmung der unbeweglichen Sachen bereit sei, den Werth der der Grundsteuer unterliegenden Realitäten mit dem 150fachen<sup>1)</sup> den Werth der der Hausklassensteuer unterliegenden Gebäude mit dem 250fachen, den Werth der der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäude mit dem 100fachen der ordentlichen Steuer<sup>2)</sup>), im letzten Falle ohne Abrechnung der Hausklassensteuer, anzuerkennen, so kann auf Grund dieses Werthes die Vorschreibung erfolgen und die Beibringung von Beilagen zur Erweisung bezüglich solcher unbeweglicher Sachen unterbleiben. (§. 12.)

6. Sind die Gründe verpachtet, so ist der Pachtschilling einzubekennen und wird der Werth derselben in der Weise ermittelt, daß als solcher das zwanzigfache des Pachtes nach Abzug aller auf den Gründen liegenden Steuern (Grundsteuer sammt Dritt- und 25%igen Zuschlag, Gemeindeumlage &c.) angenommen wird.

7. Dem Gesagten zu Folge kommen daher bei dem Säkular-Kirchen- und Pfriindenvermögen in dem Formulare nur die Colonnen 1—11, 19, 25 auszufüllen (bei Angabe des Werthes nach der 150fachen Grundsteuer und bei Verpachtung entfällt auch Colonne 10); Colonne 14—17 bezieht sich auf etwaige Nebengebäude, ebenso 20 und 21, wie in der Nummerung<sup>(2)</sup> zu §. 5 gesagt wurde. Colonne 22, 23 ist bei Klosterpfarren entsprechend auszufüllen oder wo ein fundus instructus vorhanden

<sup>1)</sup> Die Grundsteuer beträgt 16% vom Reinertrage; da dieser in den Katasterbögen in C. M. angezeigt ist, so muß man den Ertrag in De. W. umrechnen und dann mit 16 multipliciren, oder den Betrag in C. M. mit 16<sup>8/10</sup>. Der Reinertrag von einem Joch Wiese beträgt z. B. 12 fl. C. M.; hiervon entfällt die Grundsteuer mit 2.016 und beträgt der Werth 302 fl. 4 kr.; in der Regel sind hier in Oberösterreich die Gründe mehr werth, als das 150fache der Grundsteuer, insbesondere Waldungen, daher man mit dieser Werthangabe gut daraus kommt.

<sup>2)</sup> Kirchen und Pfarrhöfe unterliegen in der Regel keiner Hausklassen- oder Zinssteuer; es entfällt daher die Werthangabe dieser Objekte; nur wo für Defonomiegebäude und andere zur Kirche oder Pfriünde gehörige Realitäten eine der genannten Steuern zu zahlen ist, kommt auch der Werth derselben in obiger Weise zu satiren.

ist, wobei aber bemerkt wird, daß derjenige, welcher als Werth des Reales die 150fache Grundsteuer angibt, den Werth dieses fundus instructus nicht mehr einzubekennen braucht. Bei Säkularpfriunden ist der Wirthschaftsviehstand und der Ackerbauwerkzeug fast durchweg Eigenthum des Pfriündennützgenießers, dessen Werth daher nicht einbekannt werden muß. Colonne 12, 13, 18, 26 werden von den Behörden ausgefüllt. Bei Colonne 27 ist die im III. Decennium 1871—1880 vorgefallene Veränderung im Grundbesitz anzumerken (vide P. 4).

8. Von dem satirten Werthe des unbeweglichen Vermögens ist das Aequivalent mit 3 Prozent und 25%igen Zuschlag zu bemessen. Beträgt z. B. jener 8000 fl., so entfällt ein Aequivalent von 300 fl. (240 fl. + 60 fl.), sohin für Ein Jahr eine Gebühr pr. 30 fl.

#### Befreiung vom Gebührenäquivalent.

Bei den Kirchen findet eine gänzliche Befreiung vom Gebührenäquivalente nicht statt; befreit von der Entrichtung sind nur die beweglichen<sup>1)</sup> Sachen der Stiftungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken (T. P. 106 B e Anmerkung 2 d). Nach §. 19 unterliegt das bewegliche Vermögen der geistlichen und Knaben-Seminarien gleichfalls dem Gebührenäquivalenten, sofern es nicht ein zu Unterrichtszwecken gestiftetes ist. Die Erhaltung der Novizen kann dagegen nicht als Unterrichtszweck angesehen werden. Befreit endlich von der Zahlung des Gebührenäquivalents sind nach Gesetz vom 15. Februar 1877 R.-G.-Bl. Nr. 38 jene Pfriündeninhaber, deren reines Einkommen den Betrag von 500 fl. nicht übersteigt. Aber alle diese genannten Fonde, Stiftungen, Anstalten und gering dotirten Pfriünden müssen ihr Vermögen auf die vorher beschriebene Weise einbekennen.

Findet eine gesetzliche Befreiung statt, so ist dieselbe geltend zu machen (§. 20) und die behördliche Anerkennung zu erwirken. Dies kann zugleich bei Einsendung des Bekentnisses über das bewegliche und unbewegliche Vermögen geschehen. Bei erstenen (Fonde, Stiftungen und Institute) genügt der Hinweis auf die angezogene T. P. 106; bei letzteren aber ist eine eigene Fassion vorzulegen. Bei den Einnahmen dieser Fassion ist zu Folge §. 20 zu beachten, daß weder eine Congruaergänzung, noch eine dem Beneficiumsinhaber aus dem Religionsfonde zeitweise gewährte Personalzulage oder Unterstützung als ein Einkommen des Beneficiums

<sup>1)</sup> Die unbeweglichen Sachen, nämlich die dazu gehörigen Realitäten, Gründe unterliegen der Aequivalent-Steuer.

veranschlagt werden darf. Bei den Ausgaben ist aber nach §. 20 zu berücksichtigen:

a. Für jeden Hilfspriester, welchen der Beneficiat zu erhalten verpflichtet ist, sind 210 fl. ö. W. anzurechnen; ist aber das Einkommen des Hilfspriesters gestiftet, das gestiftete Einkommen, selbst wenn es mehr als 210 fl. jährlich beträgt; wenn es aber weniger beträgt, dasselbe und der auf 210 fl. ö. W. fehlende Betrag;

b. alle Auslagen, welche zu Gunsten dritter Personen aus dem Pfründenvermögen nach der Bestimmung der Stiftung gemacht werden müssen, als z. B. für eine Kirche, Schule, ein Hospital u. s. w. sind zu verrechnen, ebenso

c. Alle Steuern und öffentliche Gaben sammt Zuschlägen, Passivzinsen u. s. w. welche der Beneficiat zu bestreiten verpflichtet ist.

Übersteigt das solchergestalt ermittelte reine Pfründeneinkommen die Summe von 500 fl., so hat der Beneficiat das Gebührenäquivalent nur in so weit zu entrichten, als dasselbe in dem die Summe von 500 fl. übersteigenden Betrage die Bedeckung findet. z. B. das Äquivalent würde nach dem Bekanntnisse sich auf jährlich 15 fl. berechnen; das reine Einkommen beträgt aber nach der Fassion nur 507 fl., so hätte der Pfründeninhaber nur 7 fl. und nicht 15 fl. zu entrichten.

Die ungestempelte Eingabe ist an das f. f. Gebührenmessungsamt zu richten und ist in derselben einfach die persönliche Befreiung vom Gebührenäquivalent auf Grund der anliegenden Fassion und in Hinblick auf das Gesetz vom 15. Febr. 1877 nachzuforschen<sup>1)</sup>.

Schließlich noch folgende Bemerkungen:

1. Das Vermögen der Beneficien, Kirchen und Stiftungen ist getrennt zu satiren; unter letzteren versteht man solche, über welche eine eigene Rechnung gelegt wird, wie z. B. Paramentenstiftung, Missionsstiftung, Kaplanstiftung u. dgl. Damit die Kirche keinen Schaden leide, erscheint es angezeigt, daß die Messnerdienstcapitalien getrennt von dem übrigen Kirchenvermögen satirt werden und dann das Äquivalent von dem Messner beglichen wird.

2. Für die Unterlassung der Einbekennung bis zum festgesetzten Termine (30. April) kommt der §. 80 des Gebühren-Gesetzes in der Art anzuwenden, daß die zweifache Gebühr während des ganzen zehnjährigen Zeitraumes, für welchen die Bemessung des Gebührenäquivalentes zu geschehen hat, einzuhaben

<sup>1)</sup> Linzer theol. Quartalschrift vom J. 1878 S. 131,

ist, wosfern der Aequivalentpflichtige nicht früher aus jenem Gewinne tritt, dessen Einbekennung er unterlassen hat. Es ist also darauf zu achten, daß die Kirchenrechnungen pro 1880 bei Zeiten verfaßt werden, um auf Grund derselben die rechtzeitige Einbekennung machen zu können.

3. Die Verheimlichung oder unrichtige Angabe<sup>1)</sup> der einzubekennenden Gegenstände unterliegt nach §. 84 B. 3 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 der Behandlung nach dem Strafgelege über Gefällsübertretungen.

4. Recurse gegen die Bemessung oder Eingaben um Abschreibung der Doppelgebühr wegen verspäteter Einbekennung sind an die k. k. Finanz-Direktion des betreffenden Landes zu richten; ein weiterer Recurs gegen deren Entscheidung aber an das k. k. Finanz-Ministerium.

5. Alle Eingaben (mithin auch Beilagen), die sich auf die Gebührenbemessung beziehen, sind unbedingt stempelfrei. Beschwerden oder Recurse gegen die Entscheidungen über solche Eingaben bedürfen des Stempels, und zwar wenn die Gebühr 50 fl. nicht überschreitet, von jedem Bogen 15 kr., wenn sie 50 fl. überschreitet, von jedem Bogen 36 kr.<sup>2)</sup>.

### Pastoralfragen und Fälle.

I. (Die feierliche Spendung der Taufe — außer der Kirche: in der Sakristei oder in einem Zimmer des Pfarrhofes.) Es wurde uns die Frage vorgelegt: An manchen Orten besteht „der Brauch“, die Taufe in der Sakristei zu spenden — auch im Sommer. Darf man sich nach diesem Brauche richten? Und wie denn im Winter? Ist es im Winter gestattet, etwa in einem Zimmer des Pfarrhofes zu taufen?

Was den Gebrauch, die Taufe in der Sakristei feierlich zu spenden, betrifft, so ist die darüber vorgelegte Frage von der competentesten Auctorität längst schon kurz und klar beantwortet. Ganz dieselbe Frage wurde nämlich von dem Erzbischofe von St. Jakob, der Hauptstadt der Republik Chile in Südamerika, an die Congregation für heilige Gebräuche gestellt mit folgenden Worten: *An, ubi viget consuetudo, li-*

<sup>1)</sup> Von dem Gebührenbemessungsamt werden die Bekanntnisse an das k. k. Steueramt zur Überprüfung gesendet, welche bei etwaigen Differenzen mit den Aequivalentpflichtigen das Einvernehmen zu pflegen haben.

<sup>2)</sup> Gebührengeetz T. P. 44, q.